



vertraulich

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Heiko Müller

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

GZ: (OB) 6 66.61

Datum: 20. DEZ. 2021

— **Einbeziehung Anwohner/Stadtbezirksbeirat Prohlis Verkehrsberuhigung Lenbachstraße**
AF1881/21

Sehr geehrter Herr Müller,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung der Fragen 3 bis 5 besteht, weil diese keine einzelne Angelegenheit im Sinne von § 28 Abs. 6 SächsGemO betreffen.

Die Fragen 3 bis 5 sind auf einen ganz allgemeinen Überblick über statistische Angaben sowie etwaige Kompensationsvorschläge im Zusammenhang mit der Verkehrsberuhigung der Lenbachstraße gerichtet.

Die Fragen 3 bis 5 erfüllen bereits jeweils für sich genommen und jedenfalls in der hier gebotenen Zusammenschau nicht die vom Sächsischen Obergericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Ferner müsse der Sachverhalt "überschaubar" sein. Auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist der Bezug der Anfrage zu einem ganz bestimmten Ereignis, Vorfall oder Geschehen erforderlich; vgl. VG Chemnitz, Urteil vom 6. November 2013 (1 K 549/13). Daran fehlt es hier.

Soweit ich ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Anfrage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:"

— „Laut mir vorliegenden Informationen wurden sowohl die Anwohner der Lenbachstraße als auch der Stadtbezirksbeirat Prohlis entweder zu spät, nur unzureichend oder gar nicht über das Vorhaben Verkehrsberuhigung Lenbacher Straße informiert. Mir wurde berichtet, daß selbst der Vorsitzende des Stadtbezirksbeirates Prohlis Herr Lämmerhirt von der Umsetzung dieses Vorhabens lediglich aus den Medien und durch Informationen seitens Anwohner erfahren hatte. Das hat dazu geführt, daß mehrere Anwohner sowie Besucher der umliegenden Berufsschulen und des dortigen Rehasentrums, die wie gewohnt in der Lenbachstraße geparkt hatten, von „Knöllchen“ hinter den Scheibenwischern ihres Kfz überrascht wurden.

1. Warum wurde der Stadtbezirksbeirat Prohlis nicht in die Planung und Durchführung des o. g. Vorhabens einbezogen?“

Die rechtliche Grundlage für das Tätigwerden der Straßenverkehrsbehörde ergibt sich aus § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) nebst der Verwaltungsvorschrift zu § 45 StVO. In diesem Verfahren ist die Einbeziehung des Stadtbezirksamtes nicht vorgesehen.

2. „Wann und auf welche Weise wurden die Anwohner der Lenbachstraße über dieses Vorhaben informiert?“

Die Bewohnerinnen und Bewohner der Lenbachstraße wurden vorab per Aushang über die geplanten Änderungen der Verkehrsorganisation informiert, um sich darauf einstellen zu können. Der Stadtbezirksamtsleiter des Stadtbezirksbeirates Prohlis, Herr Lämmerhirt, erhielt diese Information per E-Mail zur Kenntnis.

3. „Wie viele „Knöllchen“ sprich Strafzettel wurden seit der Umsetzung des Vorhabens durch das Ordnungsamt wegen unerlaubten Parkens in der Lenbacher Straße verteilt? Auf welche Höhe belaufen sich die dabei erhobenen Straf gelder insgesamt?“

Auf der Lenbachstraße wurde seit der Änderung der Verkehrsorganisation eine Verwarnung in Höhe von 55 Euro ausgesprochen.

4. „Gibt es seitens der Landeshauptstadt Dresden Vorschläge für Sonderregelungen, um Pflegediensten, Taxifahrern und den Besuchern der umliegenden drei Berufsschulen sowie des Reha-zentrums Parkmöglichkeiten zu schaffen, die nach dem Wegfall von ca. 30 Parkplätzen für den existierenden Bedarf vollkommen unzureichend geworden sind?“

Für die Bereitstellung von ausreichend Stellplätzen sind grundsätzlich die Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden bzw. Anlagen selbst verpflichtet. Dies ist ausgehend von Artikel 14 Absatz 2 des Grundgesetzes durch den Gesetzgeber in § 49 der Sächsischen Bauordnung geregelt.

Reservierungen von Stellflächen zu Gunsten bestimmter Personengruppen, z. B. zur Erleichterung der Berufsausübung, dürfen grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

Die StVO eröffnet ausschließlich die Möglichkeit, Parkplätze für Schwerbehinderte bzw. Bewohnerparkgebiete einzurichten. Taxihalteplätze werden in Abstimmung mit der Taxigenossenschaft nur dort eingerichtet, wo die Bereitstellung von Taxis erforderlich ist. Auf der Lenbachstraße besteht kein Erfordernis für die genannten Reservierungsmöglichkeiten.

5. „Auf welche Höhe belaufen sich die Kosten für das Aufstellen der Verkehrsschilder in und im Umfeld der Lenbacher Straße, die zur Umsetzung des Verkehrsvorhabens benötigt wurden?“

Für die zum Schutz und zur Ordnung des Verkehrs auf der Lenbachstraße angeordneten Verkehrszeichen betragen die Kosten für Arbeitsstunden und Material insgesamt 1.941,70 Euro (ohne MwSt.)

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert